

## **Begleiteter Umgang**

Kinder, Jugendliche sowie Eltern und andere umgangsberechtigte Personen haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Im Fall einer Trennung oder Scheidung kann dieser Rechtsanspruch von den Betroffenen gemäß §18 Abs. 3 SGB VIII geltend gemacht werden. Zudem kann eine Familiengerichtliche Entscheidung dazu führen, dass das Umgangsrecht zum Wohl eines Kindes eingeschränkt wird und der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsberechtigter Dritter anwesend ist (§1684 Abs.4 BGB).

Als Beratungsstelle bieten wir den Begleiteten Umgang (BU) als ein geeignetes Mittel zur Kontaktförderung zwischen einer umgangsberechtigten Person und einem Kind an. Das Wohl und die Bedürfnisse des Kindes stehen dabei im Mittelpunkt.

### **WER?**

Wenn der BU als geeignete Unterstützung eingeschätzt wird, kann das zuständige Jugendamt betroffene Kinder, Jugendliche und Eltern an unsere Beratungsstelle vermitteln. In diesem Fall prüft der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes, ob BU sinnvoll ist, und erteilt den Auftrag an die Beratungsstelle. Eine weitere Zugangsmöglichkeit besteht für Personen, die sich selbstständig an unsere Beratungsstelle wenden, um Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts in Anspruch zu nehmen.

### **WAS?**

Im Rahmen des Begleiteten Umgangs wird der Kontakt zwischen dem Kind und wichtigen Bezugspersonen (wieder) angebahnt und gefördert, indem sie gemeinsame Zeit unter Anwesenheit eines mitwirkungsberechtigten Dritten, d.h. eines Mitarbeiters der Beratungsstelle, verbringen.

### **WIE?**

Nach Vorgesprächen für die Eltern und dem Kennenlernen des Kindes wird eine Vereinbarung zum BU geschlossen. Wichtig ist, dass sich die Eltern zu den vorgesehenen Umgangsterminen und den gemeinsamen Elterngesprächen bereit erklären und den Prozess durch ihre Mitarbeit unterstützen.

### **WOZU?**

Während des BU stehen die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes in besonderer Weise im Mittelpunkt. Die Eltern erhalten Unterstützung, um zukünftig für ihr Kind selbständig zu guten Lösungen zu kommen. Zielstellung ist es, nach der Kontakthanbahnung und –förderung sowie der Elternberatung den Umgang zukünftig ohne Begleitung zu ermöglichen.

### **WO und WANN?**

Der Begleitete Umgang und die Elterngespräche erfolgen in der Regel in der Beratungsstelle und im Rahmen der regulären Arbeitszeiten der Mitarbeiter.

Stand: 08.11.16